

manche Probleme mit sich brachte, wurde ich mit Wirkung vom 1. Juli 1970 durch den Generalstaatsanwalt der DDR zum Staatsanwalt des Bezirks Leipzig berufen.

Ich bemühe mich, gemeinsam mit meinem Kollektiv, dem ich für seine Unterstützung danke, eine gute Arbeit zu leisten, und will meine ganze Kraft für die Sache der Partei der Arbeiterklasse und für unseren sozialistischen Staat einsetzen, die mir diese Entwicklung ermöglicht haben.“

Wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen haben auch viele der in der Justiz tätigen Frauen trotz der hohen Anforderung des Berufs und ihrer Aufgaben in der Familie verantwortliche gesellschaftliche Funktionen inne. Neben der Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Wohngebieten, Schulen und anderen Einrichtungen sind z. B. 39,4 Prozent der weiblichen Juristen Abgeordnete, Mitglieder von ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, Mitglieder von Betriebsgewerkschaftsleitungen oder von Frauenausschüssen.

Die von hoher sozialistischer Moral getragenen Leistungen der Frauen in den Justizorganen für die Gesell-

schaft fanden ihre Würdigung durch den sozialistischen Staat. So wurden in den vergangenen Jahren an verdiente Mitarbeiterinnen hohe staatliche Auszeichnungen verliehen:

Vaterländischer Verdienstorden	27
Clara-Zetkin-Medaille	16
Verdienstmedaille der DDR	209
Ehrentitel „Verdienter Aktivist“	9
Rechtspflegemedaille	192

Darüber hinaus wurden und werden ständig vorbildliche Leistungen durch andere Auszeichnungen gewürdigt.

Allen Frauen, die in den zurückliegenden Jahren beim Aufbau und bei der Entwicklung unserer sozialistischen Justiz in der DDR mitwirkten und hervorragende Leistungen vollbrachten, gebührt Dank und Anerkennung. Die Frauen haben durch ihre Leistungen bewiesen, daß nur unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht eine volle Gleichberechtigung der Frau auf politischem Gebiet garantiert werden kann.

Dr. WERNER HARING, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Territoriale Justitiarkonferenzen — ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft

Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) hat den örtlichen Volksvertretungen eine hohe Verantwortung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Festigung von Ordnung und Sicherheit im Territorium übertragen (§2 Abs. 6 GöV). Entsprechend dieser generellen Verantwortung haben Bezirkstag und Rat des Bezirks in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle gemäß § 34 Abs. 1 GöV Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, zu organisieren.

Die örtlichen Organe werden diese Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Ordnung und Sicherheit um so erfolgreicher lösen, je besser es ihnen gelingt, alle diejenigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte zusammenzufassen und zu koordinieren, die im Territorium auf diesem Gebiet tätig sind. Das gilt in besonderem Maße für die Wirtschaft, weil hier der Konzentrationsgrad der Juristen ungleich geringer ist als in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Es sind also Formen und Methoden zu finden, um die in der Wirtschaft tätigen Juristen noch wirkungsvoller in die Lösung der Aufgaben des jeweiligen Territoriums einzubeziehen. Hierbei hat sich die Durchführung territorialer Justitiarkonferenzen bewährt.

Im Bezirk Schwerin fand im Juni 1975 eine Konferenz statt, zu der der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirks alle Justitiare des Bezirks — unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis — eingeladen hatte. An dieser Beratung über die bessere Mitwirkung der Justitiare bei der Lösung territorialer Rechtsprobleme nahmen auch Mitarbeiter der Bezirksleitung der SED, Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, der Bezirksstaatsanwaltschaft, des Bezirksgerichts und des Bezirksvertragsgerichts sowie Mitarbeiter verschiedener Fachabteilungen des Rates des Bezirks teil. Dieser Teilnehmerkreis bot die Gewähr dafür, daß sowohl politisch-ideologische Grundfragen der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft als auch spezielle Rechtsprobleme des Territoriums mit hoher Sachkenntnis erörtert werden konnten.

Anliegen einer solchen Justitiarkonferenz muß es sein,

den Justitiaren ein abgerundetes Bild über den Stand der Arbeit mit dem sozialistischen Recht im jeweiligen Bezirk zu vermitteln. Dabei müssen die Fragen der Gesetzlichkeit sowie der Ordnung und Sicherheit stets aus der Sicht der politisch-ideologischen und ökonomischen Entwicklung des Territoriums behandelt werden.

Folgerichtig wurde in der Schweriner Konferenz davon ausgegangen, daß die betrieblichen Probleme eng mit den territorialen Aufgaben zusammenhängen, daß weder die Arbeit des Betriebes noch die des Territoriums voneinander losgelöst werden können. Diese Betrachtungsweise führt zwangsläufig zu der Frage, welchen Einfluß der Justitiar eines Betriebes auf die Lösung der im Bezirk auftretenden Rechtsfragen nehmen kann und wie dieser Einfluß zu verstärken ist. Die Praxis zeigt, daß der Justitiar — unbeschadet der generellen Verantwortung des staatlichen Leiters für die Rechtsarbeit im Betrieb (§ 7 VEB-VO) — vielfältige Möglichkeiten hat, an der Klärung der Rechtsprobleme des Bezirks mitzuwirken. Das beginnt bei der Beratung wirtschaftsrechtlicher Fragen und reicht bis zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben.

Auf dem Gebiet des *Wirtschaftsrechts* geht es insbesondere um die Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen bei der aufeinander abgestimmten politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Entwicklung der Territorien, Zweige und Betriebe (vgl. § 4 Abs. 1 GöV, § 5 VEB-VO). Das betrifft vor allem Fragen der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Standortverteilung der Produktivkräfte, der Entwicklung der Infrastruktur, der rationellen Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, des rationellen Einsatzes des Arbeitsvermögens und der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes. Die rechtliche Absicherung dieser Fragen, z. B. durch die Mitwirkung beim Abschluß von Kommunalverträgen, gehört mit zu den Aufgaben der Justitiare.

Eine mit diesem Komplex zusammenhängende, nicht minder wichtige Aufgabe der Justitiare besteht darin, die Bemühungen der Betriebe und der staatlichen Organe des Territoriums zur Förderung der Bewegung für vorbildliche *Ordnung und Sicherheit* zu unterstützen. So wurde z. B. in der Schweriner Justitiarkonferenz darauf hingewiesen, daß Rechtsverletzungen durch die mitunter noch anzutreffende laxen Einstellung einzelner Leiter und Kollektive zu Ordnung, Disziplin und Sicherheit begünstigt werden. Insbesondere Straftaten gegen das sozialistische Eigentum haben ihre Ursache in Män-